

<p style="text-align: center;">8. Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg</p>	<p style="text-align: center;">9. Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg</p>
<p>Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen</p> <p>a) § 5, § 16 und § 30, Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588)</p> <p>b) § 4, § 15, § 16 und § 18 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. 01. 2011 (GVBl. I S. 140).</p> <p>c) § 19 der Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-Verordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484)</p>	<p>Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen</p> <p>a) § 5, § 16 und § 30, Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S.183), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618).</u></p> <p>b) § 4, § 15, § 16 und § 18 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vom <u>03.12.2013 (GVBl. I S. 26).</u> in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. 01. 2011 (GVBl. I S. 140), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom <u>21.02.2013 (GVBl. I S.89).</u></p> <p>c) § 19 der Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-Verordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. <u>November 2015 (GVBl. I S. 546).</u></p>

<p>d) Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 12.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>d) Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom <u>20.12.2015 (GVBl. I S. 618)</u>, hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 03. 12. 2010 (GVBl. I S. 502) für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Sinne des § 15 des vorgenannten Gesetzes zuständig.</p> <p>2. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung. 2) Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung. 3) Erstellung des Bescheides und Anordnung der Mängelbeseitigung. 4) Zustellung des Bescheides an den Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung. <p>3. Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz <u>vom 03. 12. 2013 (GVBl. I S. 26)</u> für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Sinne des § 15 des vorgenannten Gesetzes zuständig.</p> <p>2. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung. 2) Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung. 3) Erstellung des Bescheides und Anordnung der Mängelbeseitigung. 4) Zustellung des Bescheides an den Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung. <p>3. Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:</p>

<p>1) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.</p> <p>2) Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren</p> <p>4. Die Brandschutztechnische Unterweisung für Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Behörden, auch außerhalb des Landkreises.</p> <p>5. Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.</p> <p>6. Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.</p>	<p>1) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.</p> <p>2) Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, <u>Objektfunkanlagen</u>, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren</p> <p>4. Die Brandschutztechnische Unterweisung für Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Behörden, auch außerhalb des Landkreises.</p> <p>5. Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.</p> <p>6. Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>1. Gefahrenverhütungsschau</p> <p>Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt 133,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>1. Gefahrenverhütungsschau</p> <p>Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt <u>170,80 €</u></p>

<p>Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 2, Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie die Begehung vor Ort mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde abgegolten. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 28,90 € berechnet.</p> <p>Eine evtl. weitere erforderliche Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau löst eine erneute Gebührenpflicht nach den vorgenannten Kriterien aus.</p> <p>Gebühr beträgt je Objekt einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebühr höchstens 2.500,00 €.</p> <p>2. Zusätzlich zum zeitlichen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 wird nach der Anlage der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSVO) vom 28. Januar 2011 folgende Gebühr berechnet:</p>	<p>Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 2, Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie die Begehung vor Ort mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde abgegolten. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit <u>38,35 €</u> berechnet.</p> <p>Eine evtl. weitere erforderliche Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau löst eine erneute Gebührenpflicht nach den vorgenannten Kriterien aus.</p> <p>Gebühr beträgt je Objekt einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebühr höchstens 2.500,00 €.</p> <p>2. Zusätzlich zum zeitlichen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 wird nach der Anlage der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSVO) vom 28. Januar 2011 folgende Gebühr berechnet:</p>
<p>3. Sonstige Gebühren</p>	<p>3. Sonstige Gebühren</p>
<p>3.1 Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen</p> <p style="text-align: right;">€ 150,00</p>	<p>3.1 Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen <u>Objektfunkanlagen</u> oder Sprinkleranlagen</p> <p style="text-align: right;">€ 150,00</p>
<p>3.4 Für die fachtechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach HBO § 2 (8) 1 - 18 außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde</p> <p style="text-align: right;">€ 30,00</p>	<p>3.4 Für die fachtechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach HBO § 2 (8) 1 - 18 außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde</p> <p style="text-align: right;"><u>€ 38,35</u></p>

<p>3.6 Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, Löschwasserversorgung auf dem Grundstück und den Feuerwehrebewegungsflächen einschließlich deren Prüfung Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen. Der Stundensatz beträgt je angefangene ½ Stunde</p> <p style="text-align: right;">€ 30,00</p> <p>Grundgebühr</p> <p style="text-align: right;">€ 200,00</p>	<p>3.6 Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, Löschwasserversorgung auf dem Grundstück und den Feuerwehrebewegungsflächen einschließlich deren Prüfung Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen. Der Stundensatz beträgt je angefangene ½ Stunde</p> <p style="text-align: right;"><u>€ 38,35</u></p> <p>Grundgebühr</p> <p style="text-align: right;">€ 200,00</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Gebührensatzung tritt am XX. XX XXXX in Kraft.</p> <p>2. Die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 15. 12. 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Gebührensatzung tritt am <u>01.01.2017</u> in Kraft.</p> <p>2. Die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 12.11.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>